

FRANKFURTER UNIVERSITÄTSREDEN
1926/27

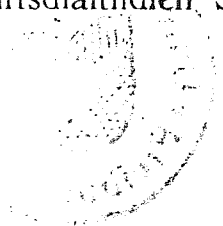
XXV
REKTORATSÜBERGABE

durch
Dr. G. EMBDEN
o. ö. Professor der Physiologie

DAS FINANZSYSTEM
DES DEUTSCHEN REICHES

Rede anlässlich der Übernahme des Rektorates
in Verbindung mit der Gründungsfeier des Deutschen Reiches
und der akademischen Preisverteilung

gehalten von
Dr. W. GERLOFF
o. ö. Professor der wirtschaftlichen Staatswissenschaften



FRANKFURT A. M. 1927

DRUCK UND VERLAG:
UNIVERSITÄTS-DRUCKEREI WERNER U. WINTER G. M. B. H.

AUSLIEFERUNG FÜR DEN BUCHHANDEL.

Ms. J 3315

INHALT: .

	Seite
Rektoratsübergabe durch Prof. Dr. Embden	3
Festrede zur Feier des 18. Januar 1927: „Das Finanzsystem des Deutschen Reiches“ von Prof. Dr. Gerloff	6
Akademische Preisverteilung für 1926 und Preisaufgaben für 1927	23



REKTORATSÜBERGABE

durch Prof. Dr. G. EMBDEN.

Hochansehnliche Festversammlung!

Sehr verehrte Herren Kollegen!

Liebe Kommilitonen!

Heute, am Tage der Reichsgründungsfeier, gedenken wir vor allem Andern in stiller Trauer unserer Toten, aller derer, die im Weltkriege für das Vaterland gefallen sind. Unauslöschlich wird ihr Andenken in uns fortleben!

Ich bitte die Versammlung, zum ehrenden Gedächtnis unserer Gefallenen sich von den Sitzen zu erheben.

Später als sonst muß in diesem Jahre die Rektoratsübergabe erfolgen. Wir freuen uns, daß wir heute den Herrn Rektor nach langem Krankenlager in voller Gesundheit hier begrüßen dürfen.

Die Feier der Reichsgründung verbietet es, in gewohnter Weise einen ausführlichen Bericht über das vergangene Rektoratsjahr zu erstatten. Jedoch sei es mir, dem scheidenden Rektor, erlaubt, einige Worte an Sie zu richten. Zuerst Worte der Erinnerung an dieses Jahr.

Da tritt, gerade am heutigen Tage, der Besuch vor unsere Augen, den der Herr Reichspräsident, Generalfeldmarschall VON HINDENBURG am 13. November 1925 unserer Universität abstattete, und ich glaube, daß nicht schöner der innerste Sinn der Reichsgründungsfeier zum Ausdruck gebracht werden könnte, als in den Worten, mit denen HINDENBURG die Weihe der zu jener Zeit gerade fertiggestellten Gedenktafeln für die im Weltkriege gefallen Angehörigen unserer Universität vollzog. Seine Worte waren: „Ich weihe die Gedenktafeln in dankbarer Erinnerung an Deutschlands gefallene Söhne, im festen Glauben an Deutschlands Zukunft, an deutsche Einigkeit und deutsche Treue“.

Neben den Gedenktafeln der Frankfurter Universität werden sich, wie wir hoffen, bald diejenigen der alten deutschen Universität Straßburg erheben; der Universität, deren Tradition fortzusetzen, unsere besondere Aufgabe ist.

Dem Andenken an Vergangenes und Verlorenes, aber auch der lebendigen Erhaltung der wechselseitigen geistigen Beziehungen dient das Wissenschaftliche Institut der Elsaß-Lothringer im Reich, das unserer Universität im alten Jahre auch der Form nach eng angegliedert wurde. Mit besonderer Freude darf ich darauf hinweisen, daß dieses Institut, vor allem dank der Tätigkeit meines Amtsvorgängers und dem verständnisvollen und opferwilligen Entgegenkommen der staatlichen und städtischen Behörden ein Heim gefunden hat, das alle gehegten Wünsche in vollem Maße erfüllt.

Auch sonst hat die Universität im vergangenen Jahre seitens der Preußischen Staatsregierung, sowie seitens der Städtischen Behörden jede denkbare Förderung erfahren. Ich gedenke namentlich des Herrn Oberbürgermeisters Dr. LANDMANN, des Vorsitzenden unseres Kuratoriums, dem ich namens der Universität herzlichen Dank aussprechen möchte.

Ein besonderes Bedürfnis ist es mir, des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums, des Herrn Ministerialdirektors Dr. GERLACH zu gedenken. Seine stete Bereitwilligkeit, alle ihm durch den Rektor ausgesprochenen Wünsche nach Möglichkeit zu erfüllen, sein feines Verständnis für die materiellen und geistigen Besonderheiten des Universitätsbetriebes werden mir die Erinnerung an die enge Zusammenarbeit mit ihm stets besonders erfreulich erscheinen lassen.

Auch Herrn Universitätsrat Dr. ALKEN bin ich für den vielfach bewährten Rat, den er mir in oft schwierigen und nicht immer erfreulichen Angelegenheiten gewährte, zu innigem Danke verpflichtet.

Die Vereinigung von Freunden und Förderern unserer Universität hat auch im verflossenen Jahre sich mit schönstem Erfolg bemüht, die wissenschaftliche Arbeit an unserer Universität durch Gewährung von Geldmitteln zu unterstützen und die Beziehungen zwischen der Frankfurter Bürgerschaft und ihrer jungen Hochschule immer herzlicher zu gestalten.

Leider kann ich nicht allen andern, die in verschiedenster Weise ihre tätige und rege Anteilnahme am Gedeihen unserer Universität bewiesen haben, im einzelnen Dank sagen.

Es sei mir nur noch gestattet, dem Danke für die vielfältig gewährte Hilfe die Bitte nach weiterer Förderung der Entwicklung unserer Universität anzuschließen.

Nur die allerdringendsten Wünsche, deren Erfüllung für das weitere Gedeihen unserer alma mater geradezu als notwendig bezeichnet werden muß, möchte ich hier hervorheben:

Da nenne ich zunächst die U n i v e r s i t ä t s - B i b l i o t h e k, deren Bau bereits mein Amtsvorgänger bei der letzten Rektoratsübergabe in eindringenden Worten gefordert und, wie ich angesichts des weitgehenden Verständnisses der staatlichen und städtischen Behörden zuversichtlich hoffe, auch gefördert hat.

Der zweite Wunsch, dessen Erfüllung ich den genannten Behörden ans Herz legen möchte, betrifft die Beseitigung der immer unerträglicher werdenden Raumnot im Jügelhaus. Immer schwieriger wird es, die Fülle von Vorlesungen und Übungen, namentlich angesichts der zunehmenden Zahl der Studenten, Gasthörer und Besucher innerhalb dieses Hauses abzuhalten. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß bei der oft geäußerten Bereitwilligkeit der Universitäts- und Städtischen Behörden hier baldigst Abhilfe geschaffen wird.

Vieles, das auszusprechen einem scheidenden Rektor am Herzen liegt, soll heute ungesagt bleiben.

Ich habe nur noch meine letzte Amtshandlung als Rektor zu vollziehen, indem ich die Amtskette, das Zeichen der Würde und der Bürde des Rektorates, auf die Schultern meines Nachfolgers lege.

DAS FINANZSYSTEM DES DEUTSCHEN REICHES

von Prof. Dr. GERLOFF.

Hochansehnliche Festversammlung!
Meine sehr verehrten Herren Kollegen!
Liebe Kommilitonen!

Alter Brauch, dessen Geltung ich mich gern verpflichtet fühle, gestattet es dem neugewählten Rektor, der das Amt, das das Vertrauen der Kollegen ihm übertragen hat, im vollen Bewußtsein der Würde, aber auch der Bürde antritt, vor einem Kreise von Angehörigen und Freunden der Universität über einen Gegenstand aus dem Gebiete der von ihm vertretenen Wissenschaft zu sprechen. Das Thema soll der gegebenen Gelegenheit gemäß über engeres fachwissenschaftliches Interesse hinausreichend den Zusammenhang von Forschung und Erfahrung, von Lehre und Leben aufzeigen und damit zugleich ein Bild der wissenschaftlichen Persönlichkeit des neuen Rektors vermitteln. Wenn diese Rektoratsrede aber zugleich infolge besonderer Umstände die Festrede zur Erinnerung an den Gründungstag des Deutschen Reiches sein soll, so muß auch das die Wahl des Themas mitbestimmen. Die hierdurch gestellte Doppelaufgabe will ich zu lösen versuchen, indem ich Sie bitte, mir für einige finanzpolitische Betrachtungen Gehör zu schenken.

Vom Finanzsystem des Deutschen Reiches will ich, soweit es die zur Verfügung stehende Zeit gestattet, zu Ihnen sprechen. Es bedarf dazu ein wenig des Zurückgreifens auf die letzten Jahrzehnte unserer staatlichen Entwicklung. Ein solches Anknüpfen an die Vergangenheit legt gerade der heutige Tag nahe. Es scheint mir zudem nicht ganz unnütz in einer Zeit wie der gegenwärtigen, die leicht die gerechte Würdigung dessen, was erreicht worden ist, vor der Überschätzung dessen, was noch zu tun blieb, vermissen läßt.

Vor wenigen Wochen waren es gerade 60 Jahre, daß das Be-

dürfnis der Einheit der deutschen Nation, nachdem weder das Frankfurter Parlament, noch das Dreikönigsbündnis eine Lösung der deutschen Frage zu bringen vermocht hatten, zu einer Vereinbarung von zunächst zweiundzwanzig deutschen Staaten führte, die die Voraussetzung für die bald darauf erfolgende Gründung des Norddeutschen Bundes war.

Unter den Problemen, die die Zusammenfassung dieser Staaten zu einem Bundesstaat bot, stand die Frage der finanziellen Organisation nicht an letzter Stelle; denn der neue Bundesstaat trat nicht, wie die meisten konstitutionellen Staaten des 19. Jahrhunderts, das reiche Erbe eines mit Vermögensrechten aller Art ausgestatteten Patrimonialstaates an. Nur die Einnahmen, die den Bundesgliedern als Mitgliedern des Zollvereins zufließen und die nunmehr dem Norddeutschen Bunde zugewiesen wurden, erinnern daran, daß auch das Finanzwesen dieses Staates der historischen Beziehungen nicht ganz entbehrt.

Pate stand bei dem neuen Verfassungswerk die Reichsverfassung, wie sie die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt beschlossen hatte. Für das Finanzwesen des Bundes erlangte sie diese Bedeutung allerdings erst durch den konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes, der die auf das Finanzwesen bezüglichen Bestimmungen der Vorlage der verbündeten Regierungen wesentlich ergänzte, freilich mehr hinsichtlich der formellen als der materiellen Ordnung des Finanzwesens. Denn Bundesrat und Reichstag dachten zunächst gar nicht daran, daß das Reich einen großen eigenen Finanzbedarf haben werde. Gewisse Ausgaben, hauptsächlich jene für das Kriegs-, See- und Konsulatswesen, sollten vom Reich übernommen und aus den bisher an die Einzelstaaten verteilten Einnahmen des Zollvereins sowie den Erträgen einiger weniger gemeinsamer Verbrauchssteuern bestritten werden. Falls diese Einnahmequellen zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben nicht ausreichen würden, sollten Matrikularbeiträge erhoben oder, wie der verfassungsberatende Reichstag hinzufügte, auch Reichssteuern eingeführt werden. Nur wenige weitblickende Finanzpolitiker sahen damals bereits — so MIQUEL — daß der Finanzbedarf des Bundes sehr bald erheblich wachsen werde. Dem war in der Tat so. Dennoch konnte das am 18. Januar 1871 gegründete

Deutsche Reich, das die finanzrechtliche Konstruktion des Norddeutschen Bundes übernommen hatte, dank der französischen Kriegsentschädigung im wesentlichen mit den genannten Einnahmen die Finanzwirtschaft des Reiches fast ein Jahrzehnt lang führen.

In den ersten Jahren nach der Reichsgründung war die Reichsgesetzgebung erfüllt von Bestrebungen, die deutsche Einheit auf allen verfassungsmäßig dem Reiche zugewiesenen Gebieten, insbesondere im Rechts- und Wirtschaftsleben, zu verwirklichen. Man denke an die Reichsjustizgesetzgebung, an die Verwirklichung der Einheit im Münz- und Bankwesen, an die Vereinheitlichung des Post- und Telegraphenwesens. Auch hinsichtlich des Finanzwesens fehlte es nicht an Wünschen und Anträgen, die wirtschaftliche Einheit Deutschlands auch auf dem Gebiete zu verwirklichen, vor dem der Zollverein seiner Natur nach Halt machen müssen. Hatte der Zollverein die Zollschränken beseitigt und die inneren Verbrauchsabgaben nach Möglichkeit gleichgestellt, warum sollte dann jetzt das Reich nicht die buntscheckigen direkten Steuersysteme vereinheitlichen und damit einen weiteren Schritt zur Förderung der Verkehrsfreiheit und Gleichstellung aller Reichsangehörigen tun? Das Recht der Freizügigkeit und der Gewerbe-freiheit war zwar gewährleistet, aber seine volle Ausübung schien nicht selten durch steuerrechtliche Bestimmungen gehemmt. Was lag näher, als die Wirtschaftseinheit und Verkehrsfreiheit auch auf diesem Gebiete durch Übertragung gewisser Steuern auf das Reich herbeizuführen. Die sog. Clausula MIQUEL, d. h. jene Einschaltung in Art. 70 der a. R. V., die Matrikularbeiträge als Deckungsmittel vorsah, „solange Reichssteuern nicht eingeführt sind“, wurde als ein Hinweis auf die Notwendigkeit der Übertragung von Landessteuern auf das Reich gedeutet.

Mit mancherlei Anträgen dieser Art hat sich der Reichstag beschäftigt und man kann wohl sagen: es gibt außer der Grund- und Gebäudesteuer keine in den Einzelstaaten existierende Steuer, deren Übertragung an das Reich in dieser Zeit nicht von irgend einer Seite befürwortet worden wäre. Auch an eine Reichseinkommensteuer dachte man damals schon. War doch sogar 1874 eine „Reichseinkommensteuerliga“, die aber nicht von Berlin, sondern von München ausging, gegründet worden. Daß Vereine zur Einführung

von Steuern gegründet werden — denn das eben erwähnte Beispiel steht nicht ganz vereinzelt da — kommt auch wohl nur in Deutschland vor. Aus Frankreich ist mir nur eine sehr rührige „Ligue contre l'impôt sur le revenu et l'inquisition fiscale“ bekannt.

Dachten, wie gesagt, die großen Parteien des Reichstags bei der Frage der Erschließung neuer Steuerquellen für das Reich vornehmlich an eine Übertragung von namentlich direkten Landessteuern auf das Reich, so war BISMARCK's Finanzprogramm ein ganz anderes. Es ist gekennzeichnet durch die Worte: „Ich erkläre mich von Hause aus wesentlich für Aufbringung aller Mittel nach Möglichkeit durch indirekte Steuern“. — Und weiter: „Man sollte von den direkten Steuern als eine Anstandssteuer die Einkommenssteuer beibehalten, aber nicht als Finanzsteuer, mehr als Ehrensteuer“. Nicht Übertragung der Landessteuern auf das Reich, sondern Zurückdrängung oder gar Beseitigung der ihm brutal erscheinenden direkten Landessteuern bei gleichzeitiger Erschließung indirekter Steuern und Zolleinnahmen im Reich war BISMARCK's Ziel. Von Ende des Jahres 1875 an, wo die eben erwähnten Worte fielen, hat der eiserne Kanzler mehr als ein Jahrzehnt lang die Verwirklichung dieses Programms mit allen Kräften erstrebt. Aber es ist BISMARCK nur zu einem geringen Teil gelungen, sein Finanzprogramm durchzuführen, nämlich nur insofern, als er die Zölle zu einer wesentlichen Finanzquelle des Reiches zu machen verstanden hat.

Der BISMARCK'sche Zolltarif mit seinen Erhöhungen, insbesondere 1883 und 1885, verdankt seinen unbestrittenen fiskalischen Erfolg seinem Schutzzollcharakter, insbesondere der Einführung und wiederholten Steigerung der Getreidezölle, die bei Sätzen von zeitweilig 50—60 v. H. und mehr des Weltmarktpreises für Getreide allein ein Drittel und mehr des gesamten Zollertrags lieferten.

Es ließ sich nicht verhehlen, daß eine solche Besteuerung der wichtigsten Lebensmittel, die vornehmlich die minderbemittelte Bevölkerung belasten mußte, finanz- und sozialpolitisch nicht zu rechtfertigen war. BISMARCK und mit ihm die seiner Zolltarifreform zustimmenden Parteien vertraten jedoch den Standpunkt, daß der Ausgleich für die insbesondere mit den Agrarzöllen verknüpfte Überlastung der unteren Klassen in der Finanzpolitik der Einzel-

staaten gefunden werden müsse. In diesem Sinne setzte sich der Kanzler für jene Überweisungspolitik ein, wonach ein erheblicher Teil der Zoll- und Verbrauchssteuereinnahmen auf die „dürren Fluren der Einzelstaaten“ geleitet wurde, um die Mittel zur Entlastung der unteren Klassen von den direkten Steuern der Einzelstaaten, den Volksschulunterhaltungskosten usw. zu liefern.

Es sind denn auch ganz bedeutende Summen in den Einzelstaaten für solche Zwecke verwendet worden. So erhöhte Preußen Anfang der achtziger Jahre auf Grund der Reichsüberweisungen die Freigrenze der direkten Staatssteuern auf 900 Mk. Mit der Erhöhung der Getreidezölle 1885 verband es die Ermäßigung der Kommunallasten durch die lex Huene, und endlich 1887 ging die weitere Verschärfung der Getreidezölle mit der Übernahme eines Teiles der Volksschullasten auf die preußische Staatskasse und der Aufhebung des Schulgeldes Hand in Hand. Ähnliche auf Grund der Reichsüberweisungen getroffene Maßnahmen können in einer ganzen Reihe von Einzelstaaten nachgewiesen werden, doch muß es mit diesem Hinweis hier sein Bewenden haben.

Die hier eingeschlagene Finanzpolitik führte jedoch Anfang der neunziger Jahre auf einen toten Punkt. Infolge wachsenden Heeresbedarfes waren die Anforderungen des Reiches so sehr gestiegen, daß die Überweisungen stark zurückgingen, ja zu versiegen drohten. Das aber war es nicht allein. Gegen die bisherige Praxis waren vielmehr grundsätzliche Bedenken zu erheben. In wenig mehr als einem Jahrzehnt hatte BISMARCK's Finanzpolitik die Einnahmen aus den Zöllen und indirekten Steuern um rund 400 Millionen Mark jährlich erhöht. Gleichzeitig war nicht nur zu Gunsten des Reichs in den einzelnen Staaten und Gemeinden ein Abbau der diesen Körperschaften verbliebenen Verbrauchssteuern erfolgt, sondern auch eine bewußte Hintanhaltung der Ausbildung und Fortentwicklung der direkten Steuern.

Es entsprach deshalb nur dem damaligen Stande des Steuerwesens in Deutschland, wenn WINDTHORST schon 1887 betonte, daß es endlich Zeit sei, mit den indirekten Steuern aufzuhören, und daß bei weiterem Bedarf des Reiches auf die direkten Steuern zurückgegriffen werden müsse. ERNST LIEBER, nach WINDTHORST's Tode der Führer der seit 1893 im Reichstag ausschlaggebenden Zentrums-

partei, vertrat die gleiche Auffassung. Dennoch konnte sich diese Ansicht nicht durchsetzen, vielmehr führten die Abneigung der Parteien gegen neue indirekte Steuern und das Zaudern vor dem Einbruch in das Gebiet der direkten Steuern zu jenem verhängnisvollen Stillstand in der Reichsfinanzgesetzgebung, der mit unbedeutenden Unterbrechungen bis zum Jahre 1906 andauerte. Dann aber folgte wiederum eine Reihe von Finanzreformversuchen 1906, 1909, 1912 und 1913. Sie bauten das Finanzsystem des Reiches, das vornehmlich auf Abgaben, die an Verzehr und Verkehr anknüpfen, gegründet war, in der Hauptsache in der herkömmlichen Weise aus.

Zugleich aber gelang der Einbruch in das Gebiet der direkten Steuern. Die bisherige Deckungsregel: dem Reiche die indirekten, den Ländern die direkten Personalsteuern und den Gemeinden die Ertragssteuern war unbrauchbar geworden. Eine solche Deckungsregel mag genügen, solange der Bedarf der Finanzwirtschaft gering ist, wenn aber der Bedarf an allen Stellen wächst und zugleich sich sein Schwergewicht verschiebt, dann beginnen die Kämpfe um die Einnahmequellen, wie sie auch die deutsche Finanzpolitik schon seit dem Ende der siebziger Jahre zeigt. Diese Kämpfe hatten zu einer Erschließung der indirekten Steuern, einschließlich der Zölle für das Reich geführt unter gleichzeitiger Zurückdrängung der indirekten Besteuerung in den Gliedstaaten und Gemeinden. Hand in Hand damit ging, nachdem die Hemmungen der Überweisungspolitik überwunden waren, die Ausbildung und Inanspruchnahme der direkten Besteuerung für den Staats- und Gemeindehaushalt.

Eine übereinstimmende Entwicklung führte hierbei dazu, die allgemeine Einkommensteuer — unter Zurückdrängung der Ertragssteuern oder Ausscheidung einzelner ihrer Glieder — zur wichtigsten Steuerquelle für die deutschen Staats- und Gemeindehaushalte werden zu lassen. Im Jahre 1914 hatte die allgemeine Einkommensteuer, von Elsaß-Lothringen abgesehen, den ihr von der Wissenschaft vorausgesagten Siegeszug durch die deutschen Bundesstaaten vollendet. Zugleich war ihr die Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer auf dem Fuße gefolgt oder es hatten, wo überkommene Verhältnisse ein anderes wünschenswert erscheinen ließen, umgestaltete Ertragssteuern ihre Rolle, nämlich die stärkere Belastung des Besitz Einkommens, übernommen. Im Zuge dieser Entwicklung aber

war die Einkommensteuer zum Hauptträger der Steuerlast in den Bundesstaaten und Gemeinden geworden.

So schien die Ausgestaltung der Personalsteuern in Deutschland zu einem gewissen Abschluß gebracht zu sein, der zugleich den Landes- und Gemeindehaushalten eine breite tragfähige finanzielle Grundlage bot. Da brachte der Ausgang des Krieges eine weitere Verschiebung des Schwergewichts des öffentlichen Finanzbedarfs nach der Seite des Reiches. Die neue Reichsverfassung zog die Folgerung daraus, indem sie dem Reiche die unbeschränkte Befugnis, den Umfang seiner Steuergewalt selbst zu bestimmen, verlieh. Gestützt auf die verfassungsrechtlich gewährleistete unbeschränkte Finanzhoheit des Reiches, verkündete die Reichsregierung am 30. Dezember 1918 ohne vorherige Fühlungnahme mit den Ländern die Grundlinien der geplanten finanziellen Neuordnung:

Die abschließende Besteuerung der Kriegsgewinne, die Erhebung einer allgemeinen großen Vermögensabgabe, die Einführung der Reichseinkommensteuer und die Schaffung einer reichseigenen Steuerverwaltung.

Die Durchführung dieses Programms, die hier nicht weiter zu verfolgen ist, bedeutet eine grundlegende Umgestaltung des deutschen Finanzwesens. Zwar hatte, wie erwähnt, schon die alte Reichsverfassung dem Reiche die Befugnis zur Erhebung direkter Steuern zugesprochen, aber die rechtliche Entwicklung und der tatsächliche Verlauf der Dinge war, wie gezeigt, ein anderer gewesen. Vor dem Kriege, nachdem die Erbschaftssteuer von den einzelnen Staaten an das Reich abgetreten war, gab es kaum eine ernsthafte Stimme, die der völligen Übertragung wichtiger Landessteuern auf das Reich noch das Wort geredet hätte. Es galt als herrschende Meinung, daß die wichtigsten direkten Steuern, insbesondere Vermögens- und Einkommensteuern, ohne Gefahr der finanziellen und damit politischen Mediatisierung der Einzelstaaten nicht von reichswegen in Anspruch genommen werden dürfen.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob diese finanzielle Neuordnung, die als ERZBERGER'sche Steuerreform bezeichnet zu werden pflegt, im Einklang mit der Reichsverfassung steht, oder ob sie verfassungswidrig sei. Die Antwort scheint mir diese zu sein. Dem Wortlaut nach widerspricht sie der Verfassung gewiß nicht, wohl

aber vielleicht dem Geiste nach. Die Reichsverfassung sichert den Ländern Autonomie zu und den Gemeinden Selbstverwaltung. Beides setzt eine gewisse Selbständigkeit der Finanzwirtschaft voraus. In dem Maße, wie diese gefährdet, eingeschränkt oder beseitigt wird, gehen Länder und Gemeinden in der Tat der ihnen von der Reichsverfassung zugesicherten Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit verlustig. Damit erleidet die reiche kulturelle und wirtschaftliche Tätigkeit der Länder und Gemeinden, der Deutschland so ungemein viel verdankt, eine schwere Beeinträchtigung. Hier zeigt sich wie immer: was eine Verfassung bedeutet, das entscheidet nicht ihr Wortlaut, das entscheiden auch nicht die Männer oder Parteien, die sie schufen, sondern das entscheiden wirtschaftliche Notwendigkeiten, die sich politisch auswirken und die auch vor Verfassungsbestimmungen nicht halt machen. Um wieviel leichter bestimmen solche Notwendigkeiten den Gang der Entwicklung, wenn formaljuristisch, und das ist hier der Fall, ihnen keine Schranke entgegensteht.

„Im 17. Jahrhundert war es“, so sagt LORENZ VON STEIN noch in der letzten Auflage seines Lehrbuches der Finanzwissenschaft, „wo sich in dem aufstrebenden Souveränitätsrechte der einzelnen Landesherrn dasjenige ausbildete, was noch heutzutage den äußern Charakter des deutschen Steuerwesens bildet, und an das niemand weder praktisch noch theoretisch die Hand zu legen wagt, die Tatsache, daß jeder einzelne Staat des Deutschen Reichs sein eigenes, von dem der Nachbarn oft gründlich verschiedenes Steuerwesen aufstellte, das so viel Gutes unmöglich und so viel örtliches Übel möglich machte. Es wird noch hundert Jahre dauern, bis dieser Rest der in andern Dingen so glänzend überwundenen Geschichte des Mittelalters auch auf unserem Gebiete bewältigt sein und Ein Steuerwesen das einheitliche Deutsche Reich umfassen wird“.

Es hat, seitdem L. VON STEIN diese Worte im Jahre 1885 schrieb, kein Jahrhundert mehr gedauert, sondern nur ein Drittel dieser Zeitspanne, bis dem Deutschen Reiche ein in seinen Grundzügen einheitliches Finanzwesen beschieden wurde. Diese Leistung war — was man auch immer im einzelnen dagegen einwenden mag — eine finanzpolitische Tat, die einen Markstein in der politischen und wirt-

schaftlichen Entwicklung Deutschlands bedeutet, so wie die Gründung des Deutschen Zollvereins oder MIQUEL's berühmte Preußische Steuerreform.

An dem Steuertisch des Deutschen Kaiserreiches nahmen entsprechend der überkommenen Wirtschaftsgestaltung und Aufgabenteilung die Bundesstaaten und Gemeinden den breitesten Raum ein, während das Reich mit einer bescheidenen Ecke vorlieb nehmen mußte. Erst der Zusammenbruch brachte dem Reiche die finanzielle Selbständigkeit und Verfügungsfreiheit, um die es so lange gekämpft hatte. Nun setzte sich das Reich breit zu Tische, aber es war kein „Tischlein deck dich“ mehr; Schmalhans war Küchenmeister geworden.

Wie sollte da den drängenden Ansprüchen von Reich, Ländern und Gemeinden Genüge getan werden? Stärkste Erschließung der zur Verfügung stehenden Quellen hieß das eine Mittel, das andere aber hieß — jedem Privathaushalt aus der Kriegszeit nur allzu wohl bekannt — Rationierung. Eines ergab sich mit Notwendigkeit aus dem andern. Die starke Anspannung der direkten Steuern, insbesondere der Einkommensteuer, führte ganz von selbst zur Festsetzung einer oberen Belastungsgrenze. Ist diese aber gegeben, so verbietet sich die unbeschränkte Beteiligung mehrerer Steuergläubiger an derselben Steuerquelle von selbst. Wenn man will, daß die wichtigste Steuerquelle, die Besteuerung des Einkommens, so ergiebig wie möglich gestaltet wird und wenn man zugleich die schonungslose Ausbeutung der Steuerzahler durch konkurrierende Steuergläubiger verhindern will, so muß man jene Ordnung der Steuerkompetenzen wollen, die die Weimarer Reform gebracht hat. Das von den Ländern und Gemeinden begehrte Recht der Zuschlagsautonomie bedeutet entweder den Verzicht auf die Ausschöpfung der Steuerquelle, was weder finanz- noch sozialpolitisch gerechtfertigt erscheint, oder die Preisgabe der Wirtschaft an den Fiskalismus, was unerträglich und auf die Dauer unmöglich ist. Die Steuerlast blieb ohnedies groß genug, namentlich die Inanspruchnahme der Einkommensteuer.

Gerade bei dieser, aber auch bei anderen Steuern führte der übermäßige Druck des Finanzbedarfs, unter dem die Republik ihr Dasein begann, zu einer Überspannung der Steuersätze, die sich auf

die Dauer als undurchführbar erwies. Mit der Steigerung der Steuersätze, der Verarmung der Wirtschaft, dem Verfall der Währung wuchsen die Steuerwiderstände in einem Maße, daß die Steuer schließlich als Mittel der Finanzbedarfsdeckung überhaupt zu versagen schien. Unter diesen Umständen lag es nahe, das Schlagwort, daß die das Erbe des Krieges bildenden ökonomischen Probleme nicht durch die alte Wirtschaftsverfassung gelöst werden könnten, auch auf den Finanzbedarf und seine Deckung anzuwenden. In Wirklichkeit war das Versagen der Steuer in ihren Erträgen aber nichts anderes als die Bestätigung der alten Erfahrungstatsache, daß die Besteuerung ihre psychologischen, ökonomischen und technischen Grenzen hat. Fünf Jahre furchtbaren Kriegszustandes mit allen Nachwirkungen auf eine aller Mittel entblößten Volkswirtschaft hatten diese Grenzen stark verengt.

Vor dem Kriege war der Steuerbedarf der öffentlichen Körperschaften, gemessen an dem gesamten Volksvermögen und Volkseinkommen, verhältnismäßig gering gewesen, und die Steuerbelastung der einzelnen Wirtschaften bedeutete weder eine Bestandsgefährdung dieser Wirtschaften noch eine ernstliche Beeinträchtigung der Befriedigung der Lebens- und Kulturbedürfnisse der Besteuereten. Das regelmäßig erheblich rascher als die Steuerlast wachsende Volkseinkommen und Volksvermögen (häufig in Verbindung mit Steuerreformen) gestaltete die zeitweilig unvermeidliche Erhöhung und Verstärkung des Steuerdruckes fast immer sehr bald erträglich. Und schließlich wurde, wie in den beiden letzten Jahrzehnten vor dem Kriege, auch eine wachsende Steuerlast in der Regel deshalb erträglich empfunden, weil der Steuerertrag der Volkswirtschaft verblieb und mindestens zu einem Teile reproduktive Verwendung fand. Die Steuergelder blieben im Lande.

Das war jetzt anders geworden. Kriegs- und Nachkriegszeit hatten die Proportionalität von Produktion und Konsumtion, von Einkommen und Bedarf, von Kapitalbildung und Kapitalverwendung verschoben und zerrissen. Das was man die Krise des Steuerstaates genannt hat, ist nichts anderes als ein Stück der Krise unserer Volkswirtschaft überhaupt. Wie bei allen Krisen, so hat es auch bei der Steuerkrise nicht an Vorschlägen zur Änderung des herrschenden Bedarfsdeckungssystems gefehlt. Der naheliegende Ge-

danke, daß der Staat seinen Bedarf wie die Privatwirtschaft erwerben soll, ist dabei kaum vertreten worden. Die Erfahrungen, die mit der Rentabilität von Staatsbetrieben in und nach dem Kriege gemacht wurden, waren nicht verlockend, und die Sozialisierungsbestrebungen nach der Revolution verliefen sich, wie bekannt, im Sande und verfolgten zudem keine ausgesprochen finanzpolitischen Zwecke.

Was an Vorschlägen auftauchte, wie Freigeldwirtschaft, Staaterbrecht, Steuerkartelle, Steueraktien usw., alles das schien im harten Licht der nüchternen Wirklichkeit gesehen nicht das finanzielle perpetuum mobile eines irgendwie erhofften Zukunftsstaates zu sein. Die Not war zu groß, um Experimente zu wagen, und Finanzminister lieben nicht den Sprung ins Dunkle.

So zeigt die deutsche Nachkriegszeit finanzpolitisch trotz der Revolution gar nichts Revolutionäres, wenigstens nicht in dem Sinne, daß sie grundstürzendes Neues gebracht hätte. Einmalige Abgaben, Prämien- und Zwangsanleihen waren alte Dinge und dazu auch nur Notmaßnahmen vorübergehenden Charakters. Das Wort ERZBERGER's: „Ein guter Finanzminister ist der beste Sozialisierungsminister“, blieb eine politische Phrase. In gewissem Sinne revolutionär waren nur die maßlos hohen Sätze, mit denen die Weimarer Finanzreformen begannen, und doch blieb auch das andere Wort ERZBERGER's — man darf im Hinblick auf Deutschlands wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung vielleicht glücklicherweise sagen — eine leere Redensart, das Wort, das bei der Verabschiedung der abschließenden Kriegsgewinnbesteuerung gesprochen wurde: nach dieser Steuer wird es in Deutschland keine reichen Leute mehr geben.

Viel wichtiger ist etwas anderes, das allerdings mit der Übertreibung der Steuersätze in Zusammenhang steht, dessen man sich aber bis heute kaum bewußt geworden ist: das ist die Wesensumgestaltung, die die allgemeine Einkommensteuer erfuhr, als das Reich sie von den Ländern übernahm. Hierbei wurde nämlich der preußische oder kontinentale Typus der Einkommensbesteuerung für einen erheblichen Teil der Zensiten zu Gunsten des englischen Typus preisgegeben.

Der preußische oder deutsche Typus, der das Einkommen nach dem Empfängerprinzip in seiner Zusammenfassung und demgemäß

unter gewisser Berücksichtigung seiner Entstehung, Zusammensetzung, Zweckbestimmung und danach Größe und Steuerkraft erfaßt, stellt das Ideal der Einkommensbesteuerung überhaupt dar. Ideale sind etwas Erstrebenswertes, aber angesichts der menschlichen Schwäche auch meistens in ihrer Vollkommenheit etwas Unreichbares. Das gilt wohl nicht zuletzt von Steueridealen. So vermag denn auch das Ideal der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit und sozialer Gerechtigkeit durch den bekannten Vorkriegstyp der Einkommensteuer nur unter gewissen Voraussetzungen verwirklicht zu werden. Eine gewisse, dem Herkommen, den Lebensgewohnheiten, der Einkommens- und Kapitalbildung angepaßte Mäßigkeit der Steuersätze ist hierbei vor allem andere Vorbedingung, um sich dem Ideal einer gleichmäßigen, gerechten Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, dessen Erreichung andernfalls durch wachsende Steuerwiderstände gefährdet wird, wenigstens zu nähern. Überschreiten die Steuersätze aber ein bestimmtes, wenn auch je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, rechtlichen Zuständen, ethischen Vorstellungen usw. verschiedenes Maß, so kann die Steuertechnik sich nicht mehr mit der Erfassung des Gesamteinkommens beim Empfänger begnügen, sondern sie muß versuchen, das Einkommen schon an der Quelle zu erfassen. Das ist das Wesen des englischen Einkommensteuertypus. Der wesentliche Mangel des Zurückgehens auf die verschiedenen Einkommensquellen liegt darin, daß hierbei die die Steuerkraft bestimmenden persönlichen Verhältnisse der Steuerzahler gar nicht oder nur schwer und unzulänglich berücksichtigt werden können. Die Besteuerung ist einfacher, aber auch roher, und es ist kein Zufall, daß die englische Einkommensbesteuerung, als sie sich schon vor dem Kriege und dann aber besonders während desselben zu einer erheblichen Steigerung der Steuersätze und, um dies überhaupt möglich zu machen, zugleich zu einer weitergehenden Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse veranlaßt sah, recht verwickelt, um nicht zu sagen kompliziert wurde.

Mit der Reichseinkommensteuer steht es ähnlich. Sie hat bekanntlich den Steuerabzug vom Lohneinkommen und vom Kapitaleinkommen eingeführt und sich insoweit zur Besteuerung nach dem Quellenprinzip bekannt. Der Steuerabzug in Verbindung mit der Nichtveranlagung des Einkommens kann nun dazu führen,

daß Steuerbeträge einbehalten werden, auf die der Fiskus keinen Anspruch hat. Das ist bei uns in erheblichem Maße der Fall. Die Neuordnung der Einkommensteuer durch Gesetz vom 10. August 1925 und Novelle vom 19. Dezember 1925 hat für minderbemittelte und kinderreiche Haushaltungsvorstände eine beträchtliche Hinaufsetzung der Steuerfreigrenze gebracht, die je nach der Größe der Familie zwischen 2000 und 3000 Mark liegt, aber unter Umständen auch 4000 Mark übersteigen kann. Dieser einkommensteuerfreie Betrag wird nun schon bei der Berechnung der Steuerabzüge durch den Arbeitgeber derart berücksichtigt, daß von jeder Lohnquote ein entsprechender Teil unbesteuert bleibt. Insoweit ist das Verfahren, wenn auch nicht gerade für den Arbeitgeber, so doch für den Fiskus, verhältnismäßig einfach. Das ändert sich in dem Augenblick, wo das Arbeitsverhältnis kein ständiges ist und das ist, wie bekannt, leider heute bei Millionen unserer erwerbstätigen Bevölkerung der Fall. Die Zahl der Erwerbslosen betrug Anfang 1926 über 2 Millionen. Da aber nicht immer die gleichen Personen erwerbslos sind, so befanden sich schätzungsweise im Laufe des verflossenen Jahres 5 Millionen Menschen vorübergehend im Zustande der Erwerbslosigkeit. Der Arbeiter, der im Steuerabzugsverfahren so behandelt wird, als ob der Wochenlohn der entsprechende Teil seines Jahreseinkommens wäre, erlangt also im Falle der Arbeitslosigkeit unter Umständen oder besser in der Regel einen Steuererstattungsanspruch. Man kann sich leicht vorstellen, welche Verwaltungsarbeit dadurch erwächst, daß, wie zu erwarten ist, Millionen solcher Erstattungsansprüche gestellt werden. Über die Unzweckmäßigkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens sind nicht viel Worte zu verlieren. Erwähnt sei nur, daß derartige Schwierigkeiten nicht nur in Zeiten unregelmäßiger Beschäftigung auftreten, sondern auch im ordentlichen Verlauf der Dinge, wenn nämlich die Steuerpflichtigen besondere Werbungskosten geltend machen, den Abzug von Schuldzinsen beanspruchen oder von den nur auf Antrag gewährten Steuerermäßigungen Gebrauch machen wollen usw., was ihnen um des sozialen Zweckes dieser Vergünstigungen willen natürlich nicht versagt werden kann. Die Steuerverwaltung droht unter der hier erwachsenden zeitraubenden und unfruchtbaren Arbeitslast einfach zu erliegen, und der Steuerzahler wird unwillig über

das lästige Verfahren, dem er sich ausgesetzt sieht, um das wieder zu erhalten, was man ihm zu viel abgenommen hat.

Was im übrigen auch, abgesehen von diesen Dingen, der Strukturwandel der deutschen Einkommensteuer für Fiskus und Verwaltung bedeutet, mögen schließlich noch ein paar Ziffern zeigen.

Die Gesamteinnahmen aus staatlichen und kommunalen Einkommensteuern betrugen im Jahr 1914 im heutigen Gebiet des Deutschen Reiches 1498 Mill. RM., die Besteuerung nichtphysischer Personen, entsprechend dem damaligen Steuerrecht, natürlich einbegriffen. Im Jahre 1925 hingegen gingen 2253 Mill. RM. Einkommensteuer und 186,5 Mill. RM. an Körperschaftssteuer ein, das sind zusammen 2439,5 Mill. RM., also fast 1 Milliarde Goldmark mehr als 1914.

Von dem Gesamtertrag der Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1925 wurden mehr als drei Fünftel (1367,24 Mill. RM. = 60,69 v. H.) aus Lohnabzügen, nur 3,66 v. H. (82,4 Mill. RM.) aus Abzügen vom Kapitalertrag und etwas über ein Drittel (803,35 Mill. RM. = 35,65 v. H.) aus veranlagtem Einkommen aufgebracht.

Die Gesamtzahl der Einkommensteuerpflichtigen betrug 1914 (im gegenwärtigen Gebiet des Reiches) 15,48 Millionen, d. h. 23,5 v. H. der Bevölkerung, 1924 (nur für dieses Jahr liegen die Zahlen vor) hingegen 27,19 Millionen oder 43,78 v. H. der Bevölkerung, d. i. ein Mehr von fast 12 Millionen Steuerpflichtiger! Von vier Deutschen war 1914 einer einkommensteuerpflichtig, heute sind von fünf Deutschen immer mindestens je zwei Einkommensteuerzahler.

Von diesen 27,19 Millionen Einkommensteuerpflichtiger werden nicht weniger als 22,24 Millionen, d. h. 81,79 v. H. ausschließlich im Wege des Lohnabzugsverfahrens besteuert.

Mehr als vier Fünftel aller Einkommensteuerpflichtigen sind also Lohnsteuerpflichtige und diese bringen, wie gesagt, mehr als drei Fünftel des Einkommensteuerertrages auf.

Diese Ziffern können wohl zu mancherlei Betrachtungen anregen, doch kommen wir nach diesen Beispielen wieder zum Grundsätzlichen zurück. Das Deutsche Reich hat versucht, gewisse technische Besonderheiten des englischen Steuersystems zu übernehmen zu einer Zeit, als die englische Finanzpolitik bereits seit einem Jahr-

zehnt sich bemühte, ihr Steuersystem in seiner sozialen Ausgestaltung dem kontinentalen Typus zu nähern. Wesentliche Vorzüge der alten preußischen Besteuerungsmethode mit ihrer Differenzierung der Steuerkräfte sind mit der reichsrechtlichen Ordnung preisgegeben worden. Das ging in der Not der Inflationsjahre, wo die Einkommensteuer, die wie keine andere Steuer feste Währungsverhältnisse voraussetzt, ohnedies ihren eigentlichen Charakter verloren hatte. Mit dem Übergang zu gefestigten Währungsverhältnissen aber zeigten sich die Härten dieses Systems. Verlangt die Steuertechnik zur Sicherung des Steuerertrages Zerlegung des Einkommens nach seinen Quellen, so verlangt die Besteuerung nach Leistungsfähigkeit und sozialer Gerechtigkeit Zusammenfassung des Einkommens und Besteuerung nach dem Empfängerprinzip. Das fiskalische Interesse drängt zu rohen, das soziale zu feineren Besteuerungsformen.

Wo liegt hier die Lösung? Sie liegt in der Verbindung der beiden Besteuerungsformen, Verbindung jedoch nicht zu einer einzigen Steuer, wie man es bei uns und zum Teil auch in England versucht hat, sondern im Steuersystem, derart also, daß zuerst die Besteuerung der verschiedenen Arten des Einkommens ohne verwickelte Abschläge oder abatements nach dem sogenannten Schedulensystem in einer Anzahl partieller Einkommensteuern mit objektsteuerartigem Charakter erfolgt und sodann daneben oder darüber eine Besteuerung des Gesamteinkommens durch eine echte allgemeine Einkommensteuer stattfindet. Anders ausgedrückt: analytische und synthetische Einkommensteuer, so hat man diese beiden Formen auch genannt, müssen einander ergänzen. Erstere hat Grundlage und Ausgangspunkt der persönlichen Besteuerung zu sein, letztere hat ihr als zweites Glied im System der Personalbesteuerung ergänzend zur Seite zu treten. So kann bei der einen Steuer auf feinere Ausgestaltung verzichtet und den Erfordernissen der Steuertechnik, was Einfachheit des Verfahrens und Sicherheit der Erfassung anbetrifft, Rechnung getragen werden, während bei der anderen Steuer den volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Forderungen der Steuerpolitik Genüge getan werden kann. Auch mancherlei andere Probleme, wie z. B. das der Doppelbesteuerung nichtphysischer Personen, sowie Fragen des Finanzausgleichs, die

im Rahmen der einfachen Einkommensteuer erhebliche Schwierigkeiten bieten, lassen sich im zweigliedrigen Einkommensteuersystem leichter lösen.

Überblickt man die neuere Entwicklung der Einkommensteuer, so sieht man, daß diese in einer Reihe von Ländern, wenn auch mehr aus den gegebenen Verhältnissen heraus als auf Grund theoretischer Erwägungen zu derartigen Besteuerungsformen geführt hat. So hat England über der income tax, eben weil sich innerhalb dieser gewisse steuerpolitische Postulate schwer oder gar nicht verwirklichen lassen, die super tax aufgebaut. Frankreich erhebt neben den Einzelsteuern auf die verschiedenen Einkommensquellen (impôts cédulaires sur les revenus) den impôt général sur le revenu. Ähnlich ist es in Belgien, wo das zweite Glied den bezeichnenden Namen impôt complémentaire sur le revenu trägt. Ich nenne schließlich noch Italien mit seiner viergliedrigen tassa della ricchezza mobile, die die imposta normale sui redditi werden soll und der eine imposta complementare sui redditi bereits hinzugefügt wurde.

Die Theorie hat diese Entwicklung bisher kaum gesehen oder sie doch unbeachtet gelassen. Man kann das vielleicht verstehen, wenn man sich erinnert, daß gerade die deutsche Finanzwissenschaft, die Männer des Vereins für Sozialpolitik: WAGNER, NEUMANN, SCHMOLLER, HELD, NASSE usw. Wegbereiter der modernen Personalsteuerentwicklung in Deutschland gewesen sind. Was der Verein im Jahre 1874 in seinen Gutachten und Verhandlungen zu der Frage: Wie ist unsere bestehende Personalbesteuerung im Sinne der Gerechtigkeit und einer richtigen Würdigung der Wirtschaftsinteressen am zweckmäßigsten zu reformieren? als Programm aufgestellt hatte, das war in den folgenden Jahrzehnten der deutschen Steuergesetzgebung verwirklicht worden. Man schien vor dem Kriege zu einem Abschluß des deutschen Steuersystems gekommen zu sein, der weder von der Theorie noch von der Praxis in Frage gestellt wurde. Das haben vielmehr erst die Tatsachen der jüngsten Vergangenheit und die Bedürfnisse der Gegenwart getan.

Die Frage der besten Gestaltung des Steuersystems und damit der Verteilung der Steuerlast hat in der Gegenwart erhöhte Bedeutung erhalten. Der ungeheuerlich gewachsene öffentliche Bedarf, die Verringerung des Reinertrages unserer Volkswirtschaft, die Ver-

änderungen in der Einkommensverteilung, das sind die ökonomischen Tatsachen, die das Besteuerungsproblem in Deutschland so schwierig machen. Aber nicht diese allein. Die Probleme der Besteuerung erhalten zu allen Zeiten ihre besondere Gestaltung durch die herrschenden sittlichen Anschauungen und deren Betätigung innerhalb des Volkes. Aus dem Gefühl der Verbundenheit mit dem Staate und der Erkenntnis seiner sittlichen Notwendigkeit reifen mit dem Staatsbewußtsein zugleich das Verständnis und die Bereitswilligkeit zur Steuerzahlung. Vorbildlich hat GOETHE dieses aus wahrhafter Staatsgesinnung erwachsende Pflichtgefühl ausgedrückt, wenn er LOTHARIO sagen läßt: „Mir kommt kein Besitz ganz rechtmäßig, ganz rein vor, als der dem Staate seinen schuldigen Teil abträgt“, und weiter gegenüber den Einwendungen WERNER's: „Wie nur der ein guter Vater ist, der bei Tische erst seinen Kindern verteilt, so ist der nur ein guter Bürger, der vor allen anderen Ausgaben das, was er dem Staate zu entrichten hat, zurücklegt“.

Man wird nicht sagen können, daß eine solche Gesinnung heute unserem Staate gegenüber die herrschende ist. Es mag freilich dahingestellt bleiben, ob der Widerspruch zwischen den Forderungen, die an den Staat von allen Seiten gestellt werden und der Bereitswilligkeit, durch entsprechende Steueropfer dem Staate Wirkungs- und Entfaltungsmöglichkeiten zu geben, vor dem Kriege wesentlich geringer war als heute. Gewiß ist, daß eine Epoche wie die gegenwärtige mit ihrer Erschütterung der Existenzgrundlagen der Privatwirtschaft und der Zerstörung alter, vielen liebgewordener politischer Daseinsformen der Belebung des staatlichen Pflichtgefühls nicht gerade günstig ist. Umsomehr erscheint es geboten, darauf hinzuweisen, daß vielleicht ein AUGUST WILHELM v. SCHLÖZER vor ungefähr anderthalb Jahrhunderten gegenüber mancherlei Erscheinungen des Absolutismus seiner Zeit Grund gehabt haben mag zu sagen: „Geforderte Staatsopfer sind Banditenforderungen“, daß aber im Volksstaat der Gegenwart zweierlei selbstverständlich sein sollte: dem anerkannten Bedarf des Staates Genüge zu tun und die daraus entstehenden Lasten nach Recht und Gerechtigkeit zu verteilen.

Eine solche Gesinnung ist sittliche, ist wirtschaftliche und nationale Notwendigkeit, wenn wir den Weg des Wiederaufstiegs gehen wollen, an den wir alle glauben und wozu wir uns bekennen, wenn wir jetzt gemeinschaftlich unsere Nationalhymne singen.